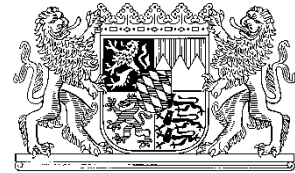


Landgericht Bayreuth

Wittelsbacherring 22
95444 Bayreuth



Urteil der 4. Zivilkammer vom 30. November 2020

Keine Staatshaftung im Abgasskandal

Der Kläger als Käufer eines mutmaßlich von einer unzulässigen Abschaltvorrichtung betroffenen Fahrzeugs der oberen Mittelklasse machte unionsrechtliche Staatshaftungsansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf den sogenannten „Diesel-Abgasskandal“ geltend.

Der Kläger argumentierte, dass die Bundesrepublik das europäische Typengenehmigungsrecht (Richtlinie 46/2007/EG) unzureichend in nationales Recht umgesetzt habe, indem wirksame und abschreckende Sanktionen im Sinne des Art. 46 RL 46/2007/EG bei Umsetzung der Richtlinie nicht in ausreichender Weise geschaffen worden seien. Zudem sei die Bundesrepublik ihren Überwachungspflichten gegenüber der Automobilindustrie nicht ordnungsgemäß nachgekommen und habe leichtfertig eine Typengenehmigung erteilt.

Die Klage wurde - entsprechend bereits zuvor ergangener Urteile der 2. und 4. Zivilkammer des Landgerichts Bayreuth - abgewiesen.

Zum einen bezwecken nach Ansicht des Gerichts - was jüngst auch der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 25.05.2020, VI ZR 252/19, festgestellt hat - die vorgeblich verletzten Unionsvorschriften keinen individuellen Vermögensschutz des Fahrzeugkäufers.

Zum anderen konnte klägerseits ein Verstoß gegen die EU-Richtlinie durch die Bundesrepublik Deutschland nicht hinreichend dargelegt werden.

Aus Sicht des Gerichts wurden durch den Gesetzgeber insbesondere hinreichende Sanktionen für den Fall der Verletzung der Normen geschaffen. Zum anderen wurde ein schuldhafter Überwachungspflichtverstoß des Kraftfahrtbundesamts nicht konkret geschildert.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Aktenzeichen: 43 O 572/19